

Rechtzeitig Vereinspauschale beantragen!



Frist: 2. März 2026

Unsere Mitgliedsvereine können eine Förderung des Sportbetriebs bei ihren Kreisverwaltungsbehörden beantragen. Da die Antragsfrist am 2. März endet, bitten wir dringend darum, die hier möglichen Zuschüsse nicht ungenutzt verfallen zu lassen. Im Folgenden informieren wir Sie über einige Antragsvoraussetzungen sowie über den grundsätzlichen Weg zur Erlangung des Zuschusses im Rahmen der Förderung des Sportbetriebs.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Vereinspauschale beim zuständigen Landratsamt zu beantragen ist. Durch diese Förderung des Sportbetriebs sollen die Vereine bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Arbeiten im personellen wie im fachlichen Bereich unterstützt werden.

Um die Gewährung der Vereinspauschale bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragen zu können, muss das tatsächliche Beitragsaufkommen des Vereins im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich den folgenden Jahresbeitragssätzen (Sollaufkommen) entsprechen:

Je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	12,- Euro
Je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche):	25,- Euro
Je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):	50,- Euro

Die Sollbeitragssätze finden neben der Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) auch als Antragsvoraussetzung für die Förderung des Schießstättenbaus Anwendung. Nach wie vor kann das geforderte Beitragsaufkommen zusätzlich durch nicht zweckgebundene Spenden sowie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeglichen werden (Ist-Beitragsaufkommen).

Beispielrechnung 1

Ein Verein hat 128 Mitglieder, davon 37 in der Schützenjugend (bis einschließlich 26 Jahre) und zwei mit Handicap (Mitglied im BVS).

Ein Mitglied verfügt über eine Vereinsmanagerlizenz.

Die zu erwartende Zuwendung errechnet sich wie folgt:

89 Erwachsene	=	89 ME
37 Jugendliche	=	370 ME
2 Schützen mit Handicap (Mitglied im BVS)	=	20 ME
1 Vereinsmanagerlizenz	=	650 ME
Summe		1 129 ME

Zuwendungsbetrag:	= 406,44 Euro
--------------------------	----------------------

Im Jahr 2025 wurden in den Haushalt 33,7 Millionen Euro eingestellt.

Beispielrechnung 2

Ein Verein hat 128 Mitglieder, davon 37 in der Schützenjugend (bis einschließlich 26 Jahre) und zwei mit Handicap (Mitglied im BVS). Zwei Mitglieder verfügen über eine anerkannte Trainer-C- bzw. Jugendleiterlizenz und ein Mitglied über eine Vereinsmanagerlizenz.

Die zu erwartende Zuwendung errechnet sich wie folgt:

89 Erwachsene	=	89 ME
37 Jugendliche	=	370 ME
2 Schützen mit Handicap (Mitglied im BVS)	=	20 ME
2 Trainer-C- bzw. Jugendleiterlizenzen	=	1 300 ME
1 Vereinsmanagerlizenz	=	650 ME
Summe		2 429 ME

Zuwendungsbetrag:

2 429 ME x 36 Cent = 874,44 Euro

Im Jahr 2025 wurden in den Haushalt 33,7 Millionen Euro eingestellt.

Die Mitgliedereinheit (ME) eines Vereins wird wie folgt berechnet:

Je erwachsenes Mitglied	1 ME
Je sonstiges Mitglied (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre)	10 ME
Je körperbehindertes Mitglied (Mitglied im BVS)	10 ME
Je C-Trainer- oder Jugendleiterlizenz (DOSB)	650 ME
Je B-Trainer-Lizenz (DOSB)	975 ME
Je A-Trainer-Lizenz (DOSB)	1 300 ME
Je Vereinsmanager-C-Lizenz	650 ME

Weiterhin gilt: Eine Trainer- oder Jugendleiterlizenz kann bei maximal zwei Vereinen zum Einsatz gebracht werden, in diesem Fall wird sie mit jeweils 325 ME gewertet.

Die Vereinspauschale wird nicht gewährt, wenn der Verein **nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten** (Bagatellgrenze) erreicht.

Die Summe der Mitgliedereinheiten des Vereins wird mit der jährlich vom Staatsministerium festgelegten Fördereinheit multipliziert und ergibt den an den Verein auszureichenden Förderbetrag. Im vergangenen Jahr erhielten die Vereine je ME 36 Cent.

Antragsfrist und Antragsweg

Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. **Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen (Lizenzen) spätestens am 2. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein (Ausschlussfrist).**

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration stellt ein zentrales Online-Verfahren zur Beantragung der Vereinspauschale bereit. Auf dieses kann über das BayernPortal bzw. über die Website Ihrer Kreisverwaltungsbehörde zugegriffen werden.

Bei allen Fragen rings um die Vereinspauschale wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisverwaltungsbehörde bzw. Landratsamt.

red

Infoseiten des Bayerischen Innenministeriums

